

zu lesen seien', beigegeben wurden. Da nun diese Absicht d e Sammlers völlig verwischt wird, indem die Schreiben, wie es von Jaffé geschehen ist, zwischen die Pauls I. und Stephans III. eingeschoben werden, so sind sie an der Stelle zu belassen, wo die Hs. sie aufführt: am Ende aller übrigen.

Nach diesen allgemeinen Erwägungen versuche ich diejenigen Umstellungen zu begründen, für welche die eigenen Angaben der Briefe massgebend gewesen sind; indessen gehe ich hier nicht auf vereinzelte Stücke ein¹, sondern beschränke mich auf diejenigen, welche inhaltlich mit einem oder mehreren anderen im Zusammenhang stehen.

1) So habe ich mich der Ausführung Harnacks (Das Karolingische und das Byzantinische Reich S. 32 n. 2) angeschlossen und den 94. Brief an 86. Stelle untergebracht; weiter dürfte wohl die SS. rer. Lang. p. 383 n. 11 ausgesprochene Vermuthung zutreffend sein und eine Umstellung rechtfertigen: dass Karl dem 89. Brief zufolge um die prächtigen Ausstattungsstücke der Pfalz zu Ravenna erst gebeten habe, nachdem er im Jahre 787 in der Zeit von April bis Juni in Ravenna anwesend gewesen sei, der Brief vielleicht noch in das Jahr 787 gehöre; endlich möchte das 64. Schreiben, in welchem Hadrian gegen eine Rüge Karls 'pro venalitate mancipiorum, ut quasi per nostris Romanis venundati fuissent in gentem nec dicendam Saracenorum' (p. 205) sich vertheidigt und berichtet: 'a Langobardis . . . plura familia venundata sunt, dum famis inopia eos constrin gebat: qui alii ex eisdem Langobardis propria virtutae in navigia Grecorum ascendebant, dum nullam habebant spem vivendi', im Zusammenhang stehen — und in dieser Verbindung hat ihn auch schon v. Simson a. a. O. I, 255 Anm. 5 erwähnt — mit der Notitia Italica, welche Boretius in den Capp. I, 187 herausgegeben hat; denn Karl verfügt darin, 'ut cartulas obligationis, quae factae sunt de singulis hominibus, qui se et uxores, filios vel filias suas in servitio tradiderunt, ubi inventae fuerint, frangantur et sint liberi sicut primitus fuerunt'; für die unter dem Zwange der Kriegsnoth abgeschlossenen Sachverkäufe ('cartule ille, quae tempore Desiderii factae fuerunt per districtiorem famis aut per quaecumque ingenio') will er den Preis noch nachträglich festgestellt wissen, welcher gegolten hat 'antequam nos hic cum exercitu introissemus'. Da nun das Jahr 774 für diese Verordnung ausgeschlossen ist, weil sie, wie Boretius angiebt, vom 20. Februar datiert ist, in dem genannten Jahre aber Karl erst im Mai und Juni den Sieg errang, so bleiben nur noch 776 oder 781 zur Auswahl übrig. Empfiehlt sich nun das erstere schon wegen der Bezugnahme auf Desiderius mehr als das zweite, so wird es noch annehmbarer bei der Erwägung, dass Karl 781 'jedenfalls nicht mit einem eigentlichen Heere in Italien erschien' (v. Simson I, 755 Anm. 3). Das mit grosser Wahrscheinlichkeit bestimmbare Entstehungsjahr 776 der Notitia gestattet nun auch die Zeit von 774 bis 780, welche Jaffé für den 64. Brief in Ansatz gebracht hat, auf das erwähnte Jahr zu verengern und ihm nach dem 60. Briefe seine Stelle nachzuweisen, zumal in beiden Briefen wie in der vorhergehenden Reihe 51—59 (s. oben) das Streben Karls hervortritt, durch Verdriesslichkeiten — im 60. die Uebergriffe Reginalds von Clusium, im 64. die ablehnende Haltung des Herzogs Allo und Verdächtigungen gegen den lauterer Wandel der Römischen Geistlichkeit — den Papst sich gefügig zu machen, was oben noch zu berühren sein wird.